

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

*Herzlich
willkommen* **Arbeiten
in Vereinen &
Organisationen**



**Zentrum Europa und Dritte Welt
SOS Saarbrücken**

Referat:
René Hissler
ISSN 1614-8398

Organisation
NES e.V.



Praxistag 2005



Begrüßung durch Gastgeber/in, Vertreter des Netzwerk Entwicklungspolitik
 Vorstellung Referent - Versicherungsfachmann & Vereinsberater LAG
 Dankeschön an die Vereinsvertreter/innen für das Interesse
 Hinweis auf sehr viele Informationen – sie sollen eine Grundlage für weitere Entscheidungen der Vereinsvorstände sein.
 Arbeitshilfen an alle Anwesenden verteilen
 Fragen jederzeit stellen, diese helfen, das schwierige Thema Versicherungen mit praktischen Erlebnissen aus Ihrem Vereinsleben umzusetzen.
 Wichtige Frage an die Anwesenden:
 Wer ist Vertreter/in eines „nicht eingetragenen Verein“ oder einer „nicht eingetragenen Institution/Selbsthilfegruppe“ ??
 Beispiel: Kirchenchor, Elisabethenverein, Kath.Frauengemeinschaft, VDK-, DRK Ortsvereine, Kegelbrüder, - Besonderheiten gilt für Landesverbände, Bundesorganisationen
 Antworten abwarten und die Vereinsnamen notieren:
 Die Aussagen des Vortrages treffen auf alle zu, eingetragen oder nicht eingetragene Organisationsformen. Der wesentliche Unterschied liegt in der Haftung der Mitglieder. Bei allen eingetragenen Vereinen ist die Haftung, ähnlich der GmbH auf das Vereinsvermögen begrenzt. Das einzelne Mitglied wird nicht zur Haftung herangezogen. Bei „nicht eingetragenen Vereinen“ sieht das BGB die „Gesamtschuldnerische Haftung. Jedes Mitglied kann in Regress genommen werden – auch ohne eigenes Handeln.
 „Nicht eingetragene Vereinen“, die einem Landes- oder Bundesverband angehören (VDK, DRK, Kirche, Malteser) ist die Haftung wie bei „eingetragene Vereinen“.
 Beispiele der Teilnehmer ausführlich diskutieren – Vor- und Nachteile aufzeigen.
 Weitere Hinweise auf den Seiten__ in der Arbeitshilfe.
 Wer hat die Satzung seines Vereines dabei? – Sind Haftungsbegrenzung für den Vorstand enthalten oder eine Schiedsordnung ?

Versicherungsarten



- Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Rechtsschutzversicherung
- Sachversicherungen
- Dienstreise - Versicherungen
 - Unfallversicherung
 - Berufsgenossenschaft
 - Sozialversicherung
- Veranstalterausfallversicherung.

Folgende Versicherungsarten möchten wir heute besprechen:

Die wichtigste zuerst: die Haftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschäden; danach die Vermögensschadenhaftpflicht, weitere Versicherungen die wir besprechen sind: die Rechtsschutzversicherung, verschiedene Sachversicherungen, die Möglichkeiten der Dienstreiseversicherung, die private Unfallversicherung, die gesetzliche Berufsgenossenschaft, die Sozialversicherung und eine Besonderheit, die Veranstalterausfallversicherung.

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Gesetzesgrundlagen

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 823
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit,.....verletzt, ist dem Anderen zur Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 31 BGB - Vereine , § 276 BGB –Vorstand, § 832 Aufsichtspflichtig
 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied einem Dritten zufügt.

§ 651a bis § 651m Reiseveranstalter - auch nicht gewerbliche Organisationen
 bei mehr als zwei Reiseleistungen - Tagesausflug mit Mittagessen, Beförderung und Hotelunterkunft (§§ 14, 146 u. 147 b Gewerbeordnung)

weitreichende haftungsrechtliche Verpflichtungen, z.B. Kundengeldabsicherung!

i Haftungsbegrenzungen ausdrucken:
 in **Satzungen**, auf **Einladungen**, bei **Veranstaltungen**:

i „Die Haftung ist auf **grobe Fahrlässigkeit** begrenzt“ **i**

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005

3

Grundlage aller Haftung ist das Bürgerliche Gesetz Buch. Im § 823 ist festgelegt....zitiieren.. Für den Verein ist der § 31 zuständig und im § 276 BGB wird der Vorstand für die ordnungsgemäße Absicherung und Vereinsführung verpflichtet. Im § 823 wird die Haftung des Aufsichtspflichtigen geregelt. Ein genereller Haftungsausschluss auf Verträgen gilt als nicht geschrieben. Nur eine „Haftungsbegrenzung“ ist rechtlich haltbar und verhindert, dass kleinste fahrlässige Fehler zu Regressansprüchen führen. Beispiel: lose verlegtes Stromkabel, fehlende Parkplatzabsicherung, mangelnde Wegbeschilderungen, ... Große Veranstaltungen z.B. Saarspektakel, Saarpedal u.a. haben auf den Einladungen Haftungsbegrenzungen notiert.. Beispiele zeigen..rundgeben.. Varianten diskutieren.

Besondere gesetzliche Ansprüche werden an „Reiseveranstalter“ gestellt. Im §§ 651 BGB und in der Gewerbeordnung steht...

Hier ist den Verantwortlichen zu empfehlen, nur als „Vermittler“ aufzutreten – nicht als Veranstalter. Beispiele aus der Runde diskutieren. Beispiele aus 2003: Krokodilbiss in Australien – deutsche Reisefirma musste zahlen,

Der finanzielle Rahmen einer Haftpflichtversicherung liegt ab 120 €. Der Beitrag wird nach den Tätigkeiten gem. der Vereinssatzung festgelegt. Gesellige Vereine zahlen weniger, als Sportvereine.. Alle „öffentlichen Veranstaltungen“ und die Teilnahme an „Arbeitsgemeinschaften“ (Kirmes, Ausflüge für alle, Dorffest, Straßenfest, usw.) werden gesondert berechnet. Als Einzelversicherung werden 50% Zuschlag berechnet – es empfiehlt sich Jahresverträge abzuschliessen oder sich an die bestehenden Gruppenversicherungen zu beteiligen. (Karnevalvereine bei den Württembergische, Musikvereine bei der Provinzial, Bauernverband bei R&V) .

Die von den Politikern geforderte Versicherung für „Ehrenamtliche“ ersetzt nicht die notwendige Vereinshaftpflicht. Diese Versicherung ist für „nicht organisierte“ Einzelpersonen, Beispiel Betreuer, Selbsthilfegruppen, Hausbesuchs- oder Einkaufsdienste.

Beispiele diskutieren. Heutiger Abend: verantwortlich für alles: LAG Pro Ehrenamt – nicht Gemeinde, nicht der Bürgermeister

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Haftpflichtversicherung

- Sachschäden 
- Personenschäden 
- Mietsachschäden  
- Bearbeitungsschäden 
- Restaurationsbetrieb 
- Garderobe 
- Vermögensschäden 
- kurzfristige Veranstaltungen 



unabhängig ob der Verein e.V. ist

N E S e.V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 4

Die Absicherung der Haftpflichtversicherung:

- Sachschaden – einem Besucher wird ein Kleidungsstück durch eine defekte Tischkante beschädigt;
- Personenschaden: ein Gast rutscht aus und zieht sich einen Armbruch zu
- Mietsachschaden: Räume die angemietet sind werden beschädigt. Die Gemeinden lassen sich das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegen Mietsachschäden vor Mietbeginn bestätigen.
- Bearbeitungsschäden: an einem vorhandenem Lautsprechergerüst lassen Sie zusätzliche Scheinwerfer montieren – das Gerüst wird dabei beschädigt.
- Restaurationsbetrieb: Getränke und Speisen werden in eigener Regie weitergegeben – kommt es zu Erkrankungen/ Verletzungen ist der Verein verantwortlich.
- Garderobe – der Veranstalter muss für gesicherte Garderobe sorgen, wenn er nicht will, dass alle mit den Mänteln/Schirmen in die Halle kommen. Das Schild: für Garderobe keine Haftung gilt als nicht geschrieben. Es soll nur abschrecken.
- Vermögensschäden: – diese deckt nur finanzielle Schäden, verursacht durch den Vorstand oder dem Verein, ab. Beispiel: innerhalb des Verein: der Vorstand versäumt eine Frist zur Beantragung von Fördermittel – die Vereinsmitglieder reklamieren und möchten den finanziellen Verlust ausgeglichen haben; anderes Beispiel außerhalb des Verein: in einem angemietetem Saal werden selbst gekaufte Getränke verabreicht, obwohl brauereigebunden ein Vertrag mit einem Getränkelieferant vorlag. Der Konzessionsträger verlangt Schadenersatz. Hinweise zu Veranstaltungen werden an freien Plätzen plakatiert. Es liegt keine Genehmigung dafür vor die Stadt verhängt ein Bußgeld und nimmt den Verein für das Entfernen in Regress.hn Zwei Beispiele, an denen erkennbar ist, das nicht nur Sach- oder Personenschäden zu ersetzen sind. Wie schnell ein Vermögensschaden entsteht zeigt ein Beispiel des Schulförderverein in Trier. Der Vorstand traf sich mit einem befreundeten Architekten um einen Platz der möglichen Schulerweiterung zu besprechen. Ohne weitere Aktivitäten kam nach einem halben Jahr die Rechnung über 20.000 DM. Das Vereinsvermögen betrug nur 4.000 DM – der Verein musste sich auflösen. Probleme kann der Verein schon bei der Plakatierung bekommen – in der Stadt Merzig ist das Aufhängen von Plakaten generell verboten – wer es trotzdem zulässt, erhält eine Geldstrafe.
- Die häufigste Versicherungsart für Vereine ist die Versicherung der kurzfristigen Veranstaltung: die Verantwortlichen denken vor dem Fest an den Versicherungsschutz, spätestens bei der Beantragung der Konzession.

Der finanzielle Rahmen einer Vereins-Haftpflichtversicherung liegt ab 120 €. Der Beitrag wird nach den Tätigkeiten gem. der Vereinsatzung festgelegt. Gesellige Vereine zahlen weniger, als Sportvereine. Alle „öffentlichen Veranstaltungen“ und die Teilnahme an „Arbeitsgemeinschaften“ (Kirmes, Ausflüge für alle, Dorffest, Straßenfest, usw.) werden gesondert berechnet. Als Einzelversicherung werden 50% Zuschlag berechnet – es empfiehlt sich Jahresverträge abzuschließen oder sich an die bestehenden Gruppenversicherungen zu beteiligen. (Karnevalvereine bei den Württembergische, Musikvereine bei der Provinzial, Bauernverband bei R&V) .

Die von den Politikern geforderte Versicherung für „Ehrenamtliche“ ersetzt nicht die notwendige Vereinshaftpflicht. Diese Versicherung ist für „nicht organisierte“ Einzelpersonen, Beispiel Betreuer, Selbsthilfegruppen, Hausbesuchs- oder Einkaufsdienste

Haftpflicht - Leistungen



- Prüfen, ob Ersatzpflicht besteht
- Bezahlen berechtigter Ansprüche
 - ☒ **Arztkosten, Schmerzensgeld**
 - ☒ **Kleidung, Werkzeug**
 - ☒ **Verdienstaufschlag**
 - ☒ **Regressforderungen d. Sozialversicherung**
- **Ablehnen der unberechtigten Forderungen (Rechtsschutzfunktion).**

Die Vereinshaftpflicht entlastet den Vorstand und seine Auseinandersetzung mit Ansprüchen. Der Versicherer prüft, ob Ersatzpflicht besteht. Nur der Schadenhergang wird vom Vorstand gemeldet, alles weitere veranlasst die Versicherung. Sie klärt mit dem Anspruchsteller ab, ob eine Schadenersatzpflicht besteht, wenn ja, werden die berechtigten Ansprüche bezahlt. Mit den Krankenkassen besteht ein Teilungsabkommen, das heißt, unabhängig der Schuldfrage zahlt die Versicherungen einen Teil der entstandenen Arzt/Krankenhauskosten.

Unberechtigte Ansprüche – also wenn dem Verein oder seinen Verantwortlichen keine Schuld trifft, werden abgelehnt – notfalls vor Gericht und hat somit eine Rechtsschutzfunktion.

Die Haftpflichtversicherung ist sehr wichtig, weil zu jeder Zeit Forderungen an den Verein gestellt werden können. Es gibt fast keinen Verein, der nicht in der Öffentlichkeit auftritt, an Veranstaltungen teilnimmt oder durchführt. Ein einfaches Beispiel: Beim Aufhängen oder Anbringen eines Veranstaltungshinweises beschädigen die Klebeflächen den Untergrund (Tapete, Holzfläche) – Für die Reparaturkosten muss der Verein aufkommen!

Der finanzielle Rahmen einer Vereins-Haftpflichtversicherung liegt ab 120 €. Der Beitrag wird nach den Tätigkeiten gem. der Vereinsatzung festgelegt. Gesellige Vereine zahlen weniger, als Sportvereine. Alle „öffentlichen Veranstaltungen“ und die Teilnahme an „Arbeitsgemeinschaften“ (Kirmes, Ausflüge, Dorffest, Straßenfest, usw.) werden gesondert berechnet. Als Einzelversicherung werden 50% Zuschlag berechnet. Es empfiehlt sich Jahresverträge abzuschließen oder sich an die bestehenden Gruppenversicherungen zu beteiligen. (Karnevalvereine bei den Württembergische, Musikvereine bei der Provinzial, Bauernverband bei R&V, Saarwald-Verein über den PAX Versicherungsdienst) .

Die von den Politikern geforderte Versicherung für „Ehrenamtliche“ ersetzt nicht die notwendige Vereinshaftpflicht. Diese Versicherung wird für „nicht organisierte“ Einzelpersonen, Beispiel Betreuer, Selbsthilfegruppen, Hausbesuchs- oder Einkaufsdienste eingerichtet.

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Vermögensschaden Haftpflichtversicherung



Vermögensschäden sind reine Schäden aus geldwerten Verlusten

- Anträge zu spät gestellt - Steuern, Gebühren
- Spenden falsch abgerechnet - Gemeinnützigkeit
- Ausschank Bestimmungen missachtet



Geldverluste
für den Verein

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 6

Die Vereinshaftpflicht entlastet den Vorstand und seine Auseinandersetzung mit Ansprüchen. Der Versicherer prüft, ob Ersatzpflicht besteht. Nur der Schadenhergang wird vom Vorstand gemeldet, alles weitere veranlasst die Versicherung. Sie klärt mit dem Anspruchsteller ab, ob eine Schadenersatzpflicht besteht, wenn ja, werden die berechtigten Ansprüche bezahlt. Mit den Krankenkassen besteht ein Teilungsabkommen, das heißt, unabhängig der Schuldfrage zahlt die Versicherungen einen Teil der entstandenen Arzt/Krankenhauskosten.

Unberechtigte Ansprüche – also wenn dem Verein oder seinen Verantwortlichen keine Schuld trifft, werden abgelehnt – notfalls vor Gericht und hat somit eine Rechtsschutzfunktion.

Die Haftpflichtversicherung ist sehr wichtig, weil zu jeder Zeit Forderungen an den Verein gestellt werden können. Es gibt fast keinen Verein, der nicht in der Öffentlichkeit auftritt, an Veranstaltungen teilnimmt oder durchführt. Ein einfaches Beispiel: Beim Aufhängen oder Anbringen eines Veranstaltungshinweises beschädigen die Klebeflächen den Untergrund (Tapete, Holzfläche) – Für die Reparaturkosten muss der Verein aufkommen!

Der finanzielle Rahmen einer Vereins-Haftpflichtversicherung liegt ab 120 €. Der Beitrag wird nach den Tätigkeiten gem. der Vereinsatzung festgelegt. Gesellige Vereine zahlen weniger, als Sportvereine. Alle „öffentlichen Veranstaltungen“ und die Teilnahme an „Arbeitsgemeinschaften“ (Kirmes, Ausflüge, Dorffest, Straßenfest, usw.) werden gesondert berechnet. Als Einzelversicherung werden 50% Zuschlag berechnet. Es empfiehlt sich Jahresverträge abzuschließen oder sich an die bestehenden Gruppenversicherungen zu beteiligen. (Karnevalvereine bei den Württembergische, Musikvereine bei der Provinzial, Bauernverband bei R&V, Saarwald-Verein über den PAX Versicherungsdienst) .

Die von den Politikern geforderte Versicherung für „Ehrenamtliche“ ersetzt nicht die notwendige Vereinshaftpflicht. Diese Versicherung wird für „nicht organisierte“ Einzelpersonen, Beispiel Betreuer, Selbsthilfegruppen, Hausbesuchs- oder Einkaufsdienste eingerichtet.

Rechtsschutzversicherung

- Schadensersatz-RS
- Vertragsrechts- u. Sachen RS
- Verkehrsrecht
- Spezial-Straf- RS
- Verwaltungs-RS
- Arbeits-RS
- Sozialgerichts-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS.



Eine Rechtsschutzversicherung ist immer zu empfehlen, wenn der Verein Arbeitsverhältnisse und Fahrzeuge unterhält. In allen anderen Fällen sollte versucht werden, einen Anwalt als Mitglied in den Verein aufzunehmen, um rechtliche Angelegenheiten klären zu lassen.

Beispiele: Schadenersatzrechtsschutz: dem Verein wird von anderen ein Schaden zugefügt. Der Schuldige zahlt nicht – dem Verein bleibt nur der Gerichtsweg. Vertrags- und Sachenrechtsschutz: der Vertragspartner hält einen Vertrag nicht ein – eine Band oder ein Sänger wurden verpflichtet – diese kommen nicht.

Spezial-Straf-RS ist für alle Vereine die mit Beaufsichtigung, Erziehung, Jugendpflege zu tun haben. Es genügt der Vorwurf eine Straftat, z.B. Körperverletzung, um mit dem „normalen“ Rechtsschutz keinen Versicherungsschutz zu haben. Der Spezial-Straf-RS übernimmt die Rechtskosten – auch bei dem Vorwurf einer Straftat. Beispiel aus Bachem: an einem Spielnachmittag läuft ein Kind gegen ein Gerüst und verliert einen Milchzahn. Obwohl weiter nichts passiert ist – keine blutende Wunde, keine geplatzten Lippen oder so, verklagt der Vater die Verantwortlichen auf fahrlässige Körperverletzung.

Verwaltungsrechtsschutz: eine benötigte Genehmigung wird nicht erteilt – der Verein will sein Anliegen vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen.

Sozialgerichtsrechtsschutz: die Krankenkasse berechnet nachträglich höhere Abgaben für einen Personaleinsatz – das ist eine Sache für den Rechtsschutz. Wenn die Krankenkasse Ersatz für Arzt/Krankenhauskosten verlangt – ist Sache der Haftpflicht.

OrdnungswidrigkeitenRS: Die Gemeinde verhängt ein Bußgeld an den Sportverein, weil nach dem neuen Waffenrecht für das Benutzen der Startpistole keine Genehmigung vorlag. Oder wenn die neuen Hygienevorschriften nicht beachtet werden, eine Lärmbelästigung vorlag ..

Mit einer Rechtsschutzversicherung werden die Kosten für Rechtsstreitigkeiten die der Verein durchführt oder durchführen muss, abgesichert. Mit Jahreskosten ab 300 € ist dafür zu rechnen.

Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein sollten über eine Schiedsordnung entschieden werden, damit wird der „Gerichtsweg“ vermieden.

Vereinseinrichtung

Versicherte Gefahren

-  Feuer
-  Einbruchdiebstahl
-  Vandalismus
-  Leitungswasser
-  Sturm
-  Hagel
-  Elementar
-  **Allgefahrendeckung**
-  Ausstellungsrisiko
-  Transportrisiko.



Versicherte Sachen

- ▶ Maschinen/Werkzeuge ✕
- ▶ Geräte 
- ▶ PC, Telex,  Telefax
- ▶ sonstige Ausstattungen
- ▶ Gebrauchsgegenstände
- ▶ Waren
- ♪ Musikinstrumente
- ⇒ nur auf besonderen Antrag
„fremdes Eigentum“ .

Alle Versicherungsorte an die Versicherung melden !

Was für die Privatperson die Hausratversicherung ist für den Verein die „Inhaltsversicherung“. In der Hausratversicherung ist sehr selten „fremdes Eigentum“ abgesichert und wenn, ist es im Schaden für den Verein schwierig die Versicherungssumme zu erhalten . Der Verein muss selbst aktiv werden und feststellen welche Werte er hat und wie diese abgesichert sein sollen. Möglichkeiten gibt es viele, von der Feuerversicherung bis zur Allgefahrendeckung – Beispiele zu jeder Versicherungsart.

Spezialversicherungen für wertvolle Gegenstände, Musikinstrumente, Beschallung- Lichtanlagen, Computer... Ausstellungen, hier ist die Absicherung gegen normale Beschädigungen und einfachen Diebstahl möglich.

Wenn z.B. der Turn- oder Sportverein seine Ausrüstung in der Sporthalle deponiert, so sind diese nicht automatisch über den Vermieter, die Gemeinde abgesichert. Die Gemeinde versichert nur das Gebäude und ihr eigenes Material. Der Vermieter kann die Werte nicht wissen, die der Verein deponiert.

Für die Versicherung ist sehr wichtig: wo ist das Material untergebracht – in einer Garage, im Vereinsgebäude, in öffentlichen Häusern... alle Standorte müssen für den ordnungsgemäßen Versicherungsschutz genannt und in der Police notiert sein. Die Prämie wird inzwischen nicht nur nach der Zone, sondern nach Str. und Hausnummer ermittelt. Der Vorstand soll diese Angaben regelmäßig prüfen. Der Jahresbeitrag beginnt ab 60 €.

Vereinshaus



Versicherte Gefahren

- Feuer
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel
- Elementar.

Versicherte Sachen

- Gebäude
- Einbauten / Kühlaggregate
- Außenanlagen
- Antennen / Markisen
- Vordächer
- Abfluß / Zuleitung auf dem Grundstück.

•*Versicherungsorte im Versicherungsschein kontrollieren !*

Wenn der Verein eigene Gebäude unterhält muss er sich überlegen, gegen welche Gefahren er das Haus versichert. Wichtig bei der Ermittlung der Versicherungssumme sind die festen Einbauten. Nicht immer sind diese automatisch mitversichert. An die Leitungen zur Versorgung des Gebäudes muss ebenso gedacht werden wie an die Werbeschilder, Markisen oder Nebengebäude.

Bei kostenfreier Überlassung soll der Vorstand sich vergewissern, wie ist das Gebäude abgesichert, werden Ersatzräume bis zum Wiederaufbau gestellt usw.

Dienstreise-Rahmenversicherungen

Private Fahrzeuge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder



Versicherungsschutz

- Haftpflichtversicherung
- Teilkasko
- Vollkasko
- ⇒ Rabattretter
- ☒ Reisegepäck.



Abrechnung

- nach gefahrenen Kilometer
- Angabe der Kennzeichen
- ⇒ Wert des Gepäck/der Ausrüstung.

Wie ist es bei Ihnen geregelt, wenn ein Vereinsmitglied auf einer Fahrt für den Verein einen Unfall baut? Antworten abwarten:....notieren..

Vorschlag: entweder wird per Vorstandsbeschluss festgelegt, dass der Person in einem Schadensfall die Selbstbeteiligung der Teil/Vollkasko erstattet wird und der Betrag, der durch die Rückstufung in der Haftpflicht erfolgt – oder der Verein entschließt sich zur Absicherung mit einer Dienstreise-Rahmenversicherung.

Die Kosten liegen bei 20.000 gefahrenen km – unabhängig der Fahrzeuge bei 600 € im Jahr. Das Mitglied, das aktiv den Verein unterstützt, sollte nicht mit diesen Kosten belastet werden.

Bis jetzt haben wir uns nur über die Absicherung von fremden Eigentum und der Absicherung von Sachen unterhalten – bevor wir zu der Sicherheit für die Vereinsmitglieder kommen – eine kleine Pause ?

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Unfallversicherung

gilt nur für Unfälle bei Vereinstätigkeiten





- Krankenhaustagegeld / Genesungsgeld
 - Tagegeld
- Übergangsleistungen
- Invaliditätsleistungen
Rente oder Kapital
- Todesfallsumme



• Heilkosten / Bergungskosten / kosmetische Operationen.

Über das Land besteht für Ehrenamtler
Unfallversicherungsschutz bis 175.000 € bei
Invalidität

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 11

Sehr oft werden wir angesprochen und nach einer Vereinsunfallversicherung gefragt.

Meine persönliche Meinung dazu: jeder sollte privat – für 24 Stunden am Tag – mit einer privaten Unfallversicherung abgesichert sein, dann ist eine Vereinsunfallversicherung nicht notwendig.

Wir können den evtl. Versicherungsschutz gerne näher betrachten. Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Unfallversicherung mit den Summen: 30.000 € bei Invalidität ab. Wann erhält das Mitglied diese Leistungen?

Nur bei einer Vereinsaktivität. Das sind vielleicht 2 oder 3 Stunden in der Woche – mal mehr und sehr oft weniger. Wie viel muss der Verein dafür bezahlen? Ab 10 € pro Jahr pro Mitglied – das geht schnell in die 1.000 €. Hier ist mein Vorschlag: nur die aktiven Mitglieder und/oder der Vorstand erhalten pro Jahr eine Kostenbeteiligung in Höhe von 2 oder 3 € für die private Unfallversicherung. Der Verein hat mit keiner Unfallmeldung etwas zu tun, das Mitglied ist rundum, wie es sich selbst versichert, versorgt.

Fragen aus dem Teilnehmerkreis: wer hat eine Vereinsunfallversicherung, wie oft schon gebraucht?

Die Sportverbände sind über den Landessportverband mit allen Versicherungen, auch einer Unfallversicherung abgesichert. Auch die KFD, hier beschweren sich die Ortsvereine, dass die Umlage so hoch ist.

Doch nun zu der wichtigsten Aussage des heutigen Tages:

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein sind kostenlos versichert: über die ..

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Berufsgenossenschaft (BG)

Gesetzliche Versicherung für alle
„**Ehrenamtliche**“



- **SGB VII § 2**
(alt **RVO § 539**)
- Leistungen** SGB VII §26
u.a.:
- Arzt-, Behandlungs-,
Rehabilitationskosten
- Verletztengeld
- Invalidenrente
- Wohnumfeldanpassung
- **Arbeitsplatzmaßnahmen**

- Tritt **nicht** ein bei
Unfällen der
normalen
Vereinsarbeit
- Grundlage für den
Versicherungsschutz:
Arbeitsauftrag

ohne Beitragszahlung !

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005

12

Vielen ist nicht bekannt: Unser Sozialversicherungssystem sichert alle ab, die für „andere“ Tätig werden. Bestimmt haben Sie schon gehört, dass Sie als Helfer an einem Verkehrsunfall „versichert“ sind. Besser als mit jeder privaten Unfallversicherung – deren Leistungen begrenzt sind sind Sie mit den Leistungen der BG versichert – diese sind nicht begrenzt. Die rechtliche Grundlage dafür ist das SGB VII § 2:--- Zitat..siehe Arbeitshilfen. Es wird unterschieden zwischen der Mitgliedschaft im Verein und der Tätigkeit für den Verein. Beispiel: der Angler ist beim fischen nicht versichert – dafür ist er im Verein, wird er aber beauftragt, die Weiheranlage in Ordnung zu halten, besteht dafür gesetzlicher Versicherungsschutz. Das gleiche gilt für alle Vereinsmitglieder, die durch einen Auftrag egal ob mündlich oder schriftlich tätig werden. Servicepersonal, Aufbaukommando, Plakataufhänger jeder ist gesetzlich versichert – ohne das der Verein einen Cent dafür bezahlt. Wenn der Verein Personen gegen Entgelt beschäftigt, wird von diesem Betrag der Beitrag für die Berufsgenossenschaft ermittelt, wie in jeder normalen Firma. Sie alle stehen heute unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bereits bei der Abfahrt von zu Hause – und zurück bis zur Haustür. Die Diskussion mit den Teilnehmern führen – Beispiele wann der Versicherungsschutz beginnt, Nachweis – Einsatzliste – formlos, nachvollziehbar –
Zuständigkeiten: VerwaltungsBG – Unfallkassen – BG Wohlfahrt,
Private Haushalte müssen ihr Personal – ohne Namensnennung an die Unfallkasse des Saarlandes melden. Die Kosten pro Person betragen 35€ im Jahr. Damit sind die Hausperlen gesetzlich unfallversichert.

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Berufsgenossenschaften



Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

- alle hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigkeiten sind Kraft Satzung versichert -
- dieses gilt für auch Vorstände und Vereins-Mitglieder

ohne Beitragszahlung

www.bgw-online.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

zuständig für alle Aktivitäten in und um die Landwirtschaft -

es besteht

PFLICHTMITGLIEDSCHAFT

www.lsv.de

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 13

Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, und den vielen anderen Berufsgenossenschaften sind die „ehrenamtlichen Tätigkeiten“ kraft Satzung „pflichtversichert“. D.h. der Verein braucht keine Anmeldeformalitäten zu erledigen. Erst im Schadensfall wird der Unfall an die jeweilige Berufsgenossenschaft gemeldet.

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Berufsgenossenschaften

 <p>Unfallkassen Bereich öffentliche Hand</p> <p>§ 2 Abs.1 Nr. 10a SGB VII</p> <p>im Auftrag oder Zustimmung der Kommunen</p> <p>Nr. 10b - Religionsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">www.bgw-online.de</p>	<p>VerwaltungsBG</p> <p>alle im „Auftrag“ tätigen sind gesetzlich versichert</p> <p>Der Vorstand ist nur am Vereinsitz gesetzlich versichert!</p> <p>Freiwillige erweiterte Versicherung möglich – 2,73 € im Jahr/Person</p> <p style="text-align: center;">www.vbg.de</p>
---	---

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 14

Vereine, ihre MitarbeiterInnen und Ehrenamtler die im Namen der „öffentlichen“ Hand tätig werden, sind über die jeweiligen Unfallkassen der Länder abgesichert. Beispiele: Elternvertreter renovieren ein Klassenzimmer, organisieren Busbegleitdienste, Schülerlotsen, Seniorennachmittage, Kindergruppen

Neu seit dem 1. Oktober 2005 **Unfallversicherung gilt jetzt auch für Kinder in Tagespflege**

Gute Nachrichten für viele berufstätige Eltern: Kinder in Tagespflege sind künftig gesetzlich gegen Unfälle versichert. Diesen besseren Schutz regelt KICK, das neue Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Das neue Gesetz tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Rund 60.000 Kinder werden dann von der neuen Regelung profitieren. Versicherungsschutz besteht über die Unfallkassen der Länder.

Festgeschrieben im § 2 Abs 1 Nr 10 a – SGB VII – in der Nr 10 b – sind die „Religionsgemeinschaften“.

Pfarrgemeinderat organisiert ein Pfarrfest, Ministranten beim Gottesdienst,
##

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Hamburg ist zuständig für:

Banken, Versicherungen, Verwaltungen, Dienstleister, freie Berufe und besondere Unternehmen zuständig.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören z.B. Sportvereine, kulturelle Einrichtungen wie Theater, aber auch Unternehmen der

Arbeitnehmerüberlassung, Bewachung, des IT-Bereichs und der New

Sozialversicherung



- Eine zeitliche Befristung der wöchentlichen Arbeitszeit besteht nicht !
- Arbeitsentgelt bis 400 € im Monat
- generelle Steuerpflicht - 2 % - pauschal
- Krankenversicherung - 11 % - pauschal
- Rentenversicherung - 12 % - pauschal

*Es dürfen **keine** Euros an Personalkosten ohne ordnungsgemäße Anmeldung bei der Minijobzentrale gezahlt werden !*

*(§8 SGB IV). **Muster: An- und Abmeldung für kurzfristigen Personaleinsatz: Personengruppe 110, Grund 40, Beitragsgruppe 0000 immer Personalfragebogen mit der Sozialversicherungsnummer ausfüllen lassen! __ Geburtstag __ N __ __***

Seit dem 1.4.2003 ist im Vereinsleben nichts mehr so wie es war. Früher konnte der Schatzmeister einem Helfer 20 DM in die Hand geben und in der Kasse als Ausgabe verbuchen – heute macht er sich damit strafbar. Von jedem Euro der nur nach „Arbeitslohn“ riecht – muss der Verein die Sozialabgaben bezahlen. Beispiel: Helfereinsatz zweier Studenten bei einem Fest – 7,50€ Stundenlohn für zwei drei Stunden. Ordnungsgemäß muss zuerst der Personalfragebogen von den Studenten ausgefüllt werden und die Anmeldung über MINIJOB-zentrale erfolgen. Diese ziehen die festgelegten Sozialversicherungsbeiträge vom Konto des Verein ab. Telefongeld, Portokosten, Kleiderersatz ... ist unproblematisch.. Es muss im Rahmen bleiben.

Eine Erleichterung für diese „Sozialversicherungspflicht“ ist noch nicht in Sicht. Diese Vorgaben sind nicht zu verwechseln mit dem steuerfreien Betrag der „Übungsleiter“. Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht sind zwei grundverschiedene Gesetze.

Zum Beispiel kann der Vorstand für seine Tätigkeit jährlich eine Spendenbescheinigung erhalten und die bei der privaten Steuererklärung absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Satzung oder in einem Vorstandsbeschluss steht, Aufwandentschädigung und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Nähere Informationen dazu in dem Steuerratgeber des Ministerium aus 2001.

Melden Sie Ihren Verein bei der Berufsgenossenschaft an ..Sie erhalten wertvolle Informationen zur Arbeitssicherheit und haben im Schadensfall die richtigen Ansprechpartner. Siehe Anlage 8 Arbeitsunterlagen

Sozialversicherung

Übungsleiterfreibetrag 1.848 €
im Monat = 154 €



Steuer- und Sozialversicherungsfrei
§ 3 Nr. 26 EStG für

ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe, Übungsleiter,
Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren
nebenberuflichen (künstlerischer) Tätigkeiten, Pflege
alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst
einer juristischen Person oder gemeinnütziger,
mildtätiger, kirchlicher Körperschaft.

Jeder Übungsleiter kann die Steuervergünstigung nur einmal im Jahr bis zu 1.848 € beanspruchen. Der Verein muss sich schriftlich bestätigen lassen, dass er diese Vergünstigung nicht noch bei einem anderen Auftraggeber geltend macht. (R17 Abs 10 LStRL.2001 und 2002)

Ein Mehrbetrag kann entweder über die Regelung „minijob“ oder gegen Rechnung – aufgrund eines Werkvertrages abgerechnet werden.

Sozialversicherung Honorarkraft

Mindestanforderungen an die Rechnung



- vollständige Anschrift des Leistenden
- vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Leistungs- und Ausstellungsdatum
- Bezeichnung der Dienstleistung
- Summen in Netto und Brutto
- Steuer Nr. und / oder Umsatzsteuer ID Nr.

Rechtsgrundlage: Werkvertrag

Seit dem 1.4. 2005 werden bestimmte Anforderungen an Rechnungen und die Begleichung von Rechnungen gestellt.

Bei Handwerksrechnungen muss geprüft werden, ob eine „Freistellungsmittelung“ vom Finanzamt vorliegt. Wenn nicht, muss der Verein die ausgewiesene Mehrwertsteuer direkt an das Finanzamt abführen – und nicht an den Handwerker!

Veranstalterausfallversicherung

Gefährdung der Veranstaltung durch:

- technische Defekte - Stromausfall
- Sachschäden - Feuer, Explosion, Erdbeben
- Wettergefahren - Sturm, Hagel, Regen
- staatliche Anordnungen - Nationaltrauer, Seuchengefahr
- Unfall, Krankheit von Hauptakteuren



Richtlinien / Merkblätter für Veranstaltungen
G 8 - Tombola - Verlosungen
G 19 - Tagesfahrten, Reisen
IHK SAARLAND

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005

18

Der Vollständigkeit halber stelle noch ich die Veranstalterausfallversicherung vor. Für Großveranstaltungen, bei denen hohe Investitionen von Seiten des Verein vorfinanziert werden ist diese interessant. Die Kosten liegen bei ca 15-20% der Gesamtkosten – also ab 4.000 € aufwärts.

Eine Schadensmeldung



Bei einer Veranstaltung fällt ein Besucher über lose verlegte Kabel. Der Verein wurde von der Krankenkasse in Regreß genommen.

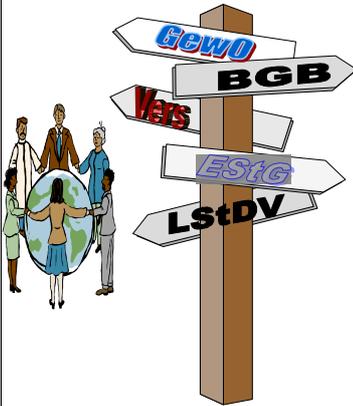
Die Gesamtkosten für Krankenhaus, Arzt, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld etc.. wurde von der Vereinshaftpflicht übernommen: 15.000 Euro

Regressmöglichkeit ist nach deutschem Recht immer gegeben.

Rechtliche Sicherheit gibt zum Einen der „e.V.“ eingetragene Verein, des Weiteren: die Hinweise auf Haftungsbegrenzung, und der Hinweis: Teilnahme auf eigene Gefahr.

Zur Deckung der Kosten hilft nur die Vereinshaftpflichtversicherung.

Weitere Informationen?



LAG@pro-ehrenamt.de

☎ 0681 37 99 - 402
☎ 0681 37 99 - 411

Netzwerk Entwicklung im Saarland

☎: 0681 30 26 42 60, ☎: 0681 30 26 41 62

Berufsgenossenschaft: <http://www.vbg.de>

☎: 0 40 5 14 60, ☎: 0 40 51 46 21 46

Unfallkasse des Saarlandes - www.uks.de

☎: 06897 97 33 0 ☎: 06897 97 33 37

IHK SAARLAND: *Rosemarie Kurtz*

☎: 0681 9520-201 ☎: 0681 9520 288

www.saarland.ihk.de/ihk/fairplay/merkblaetter/g19.pdf

www.minijobzentrale.de - alle Vordrucke/ Infos - offizielle Seite

-- interessante LINKS:

WRS Verlag „Der Verein“ ISSN: 0942-5500

www.derverein.de - Magazin

www.jugendhaus-duesseldorf.de - Versicherungen

www.bdvv.de - Bundesverband deutscher Vereine & Verbände

www.rententips.de - Informationen Sozialversicherung

Mein Vortrag über die vielfältigen Versicherungsarten aufzuklären ist beendet.

Vielleicht ist es mir mit diesem Vortrag gelungen, Ihnen aufzuzeigen, wie einfach Sie mit Ihrem Verein auf der „sicheren“ Seite sind.

Weitere Informationen erhalten Sie von...

NES NETZWERK ENTWICKLUNGSPOLITIK IM SAARLAND **NES**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Ihrer ehrenamtlichen Arbeit
wünsche ich gutes Gelingen !*




René Hissler - Versicherungsexperte -



rene@hissler.de
0 68 72 9 00 80
kopieren / vervielfältigen / Nachfragen erwünscht

<http://www.vereinsinformationen.de>

N E S e. V. - Praxistag - Arbeiten im Verein 2005 21

Herzlichen Dank für die Teilnahme und rege Diskussion..

Wir können in lockerer Runde weiter diskutieren ...

Gerne komme ich zu den einzelnen Vorständen oder Vereinsorganen, um in Mitgliederversammlungen oder Sitzungen das umfangreiche Thema näher zu erläutern.

Einen sicheren Nachhauseweg wünsche ich Ihnen

René Hissler

Zur Ziegelhütte 16

66679 Losheim am See

Tel: 06872 90080

Fax: 06872 91056

Rene@hissler.de

<http://www.vereinsinformationen.de...>